

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Entwurf: **Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) vom 08.12.2022**

Berlin, 14.12.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) „Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende“ (GNDEW) vom 08.12.2022 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der VKU repräsentiert nicht nur die Unternehmen, die maßgeblich die Umsetzung der Energiewende mitgestalten, sondern auch das Gesicht vor Ort zu den Anschlussnutzern und -nehmern. Die kommunalen Unternehmen unterstützten die Bundesregierung in ihrer Zielsetzung, den Rollout intelligenter Messsysteme neu und effizienter im Rahmen der Novellierung des gesetzlichen Rahmens zu starten.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Stellungnahme kann der VKU in dieser Stellungnahme nicht zu allen Punkten detailliert Stellung nehmen. Wir behalten uns daher vor, weitere Anpassungsvorschläge nachzureichen und auch noch kurzfristig ins weitere Verfahren einzubringen.

Positionen des VKU in Kürze

- Zusätzliche, starre Verpflichtungen bei den Rollout-Zielen, wie die 50%-Ausbauquoten, sind nicht praxisnah und werden daher kaum beschleunigende Wirkung haben.
- Voraussetzung für einen funktionierenden „agilen Rollout“ sind eine für das Massengeschäft praktikable Umsetzbarkeit und die Klärung relevanter eichrechtlicher Fragen.
- Die schon heute nicht mehr angemessenen POG werden durch zusätzliche Anforderungen in der Novelle zusätzlich strapaziert. Es bedarf demnach dringend zeitnaher Anpassungen der POG.
- Prozentuale Obergrenzen für verpflichtende Zusatzleistungen sind nicht nachvollziehbar, insbesondere wenn diese nicht für wettbewerbliche Messstellenbetreiber gelten.
- Die neue Regelung bezüglich digitaler Netzanschlüsse wird ausdrücklich begrüßt, weist jedoch noch Präzisierungsbedarf auf. Insbesondere die Rollenverteilung und Prioritäten beim Steuern über iMS müssen klargestellt werden.

Grundsätzliches

Der VKU ist der Spitzenverband der Kommunalwirtschaft, die durch den Rollout intelligenter Messsysteme einen integralen Anteil an der Digitalisierung der Energiewende hat. Die folgende Stellungnahme ist daher geprägt von praktischen Erfahrungen im bisherigen Rollout. Ziel ist die pragmatische Entbürokratisierung der Prozesse und damit die dringend notwendige Beschleunigung der Energiewende.

Wie bereits in der Vergangenheit vom VKU mehrfach in verschiedenen Formaten und Dokumente aufgezeigt, u. a. im

- VKU-Positionspapier im Rahmen der Kommentierung des BMWK/BSI-Stufenmodells v2.0 (August 2021)
- VKU-Praxistermin mit BMWK-/Behördenvertreter (März 2022)
- VKU-Impulspapier im Rahmen der BMWK-AG GwS (April 2022)

werden für die Digitalisierung der Energiewende und deren Beschleunigung weiterhin möglichst einfache, praxistaugliche und pragmatische Lösungen benötigt, die kostengünstig, (rechts)sicher und nachvollziehbar sind. Diese Lösungen sollten den Verbrauchern zudem einen Mehrwert verschaffen und deren Mitwirkung an der Umsetzung der Energiewende deutlich stärker fördern.

Dem VKU ist daher bei der Novellierung des MsbG eine ganzheitliche Betrachtung der „Digitalisierung der Energiewende“ wichtig. Leider erlaubt die, entgegen der Ankündigung des Wirtschafts- und Klimaschutzministers, sehr kurze Frist für die Verbändeanhörung zeitlich nur eine punktuelle Rückmeldung zum Referentenentwurf. Dennoch haben wir im Anhang, in einem ersten Entwurf eines Positionspapiers, einige Kernbotschaften mitsamt entsprechender Maßnahmenvorschläge rund um die Novellierung des MsbG angefügt. Wir hoffen, dass es in Zukunft den Raum geben wird, sowohl diese grundsätzlichen Betrachtungen als auch die teilweise sehr detaillierten Rückmeldungen aus unseren Mitgliedsunternehmen, die aufgrund der knappen Zeit in dieser Stellungnahme nicht angemessen gewürdigt werden konnten, in den weiteren Diskurs mit dem Gesetzgeber einzubringen.

Stellungnahme

1. Gesetzlicher Fahrplan wird verankert

Kernbotschaft:

Gesetzlich verankerte und verbindliche Ausbauziele und -zeitrahmen sowie das Wegfallen von Marktanalyse, -erklärung und Drei-Hersteller-Regel sind grundsätzlich zu begrüßen, dennoch muss gerade durch den Wegfall der Drei-Hersteller-Regel darauf geachtet werden, dass dadurch keine Wettbewerbsverzerrung seitens der Hersteller herbeigeführt wird. Für einen effizienten und praxistauglichen Rollout bedarf es außerdem zusätzlicher Anreize und flexiblerer Rolloutvorgaben, die sich an den Erfordernissen von Unternehmen und Kunden vor Ort orientieren.

Regelungsvorschlag:

- Auf die vorgeschlagenen, pauschalen 50 %-Ausbauquoten sollte verzichtet werden.
- Die Drei-Jahres-Regel (§ 30, Absatz 4 MsbG-E) sollte gestrichen werden.

Begründung:

Rolloutfahrplan (§30 MsbG-E)

Die neuen, verbindlichen und unflexiblen Zwischenziele beim Rollout sind kaum geeignet, diesen zu beschleunigen. Insbesondere der Sprung von 50 % auf 95 % innerhalb von zwei Jahren erscheint nicht praktikabel – gerade für größere MSB. Auch externen Faktoren, die einen Rollout behindern können und nur bedingt in der Verantwortung der MSB liegen (mangelnde Verfügbarkeit von geeigneten Geräten, fehlende Akzeptanz durch die Kunden, etc.) wird mit diesen starren Verpflichtungen nicht ausreichend Rechnung getragen. Es muss wie bisher gewährleistet sein, dass ein Verfehlen verbindlicher Ziele aus Gründen, die der gMSB nachweislich nicht zu verantworten hat, nicht sanktioniert wird.

Unsicher ist auch, ob die weiterhin vorgesehene Ausstattungsfrist für Anlagen mit einer Leistung von über 100 kW und über 100.000 kWh Jahresverbrauch angesichts der bisher weiterhin nichtexistierenden Technik realistisch ist.

Anstatt pauschaler und unflexibler Ausbauziele anhand von Verbrauchs- und Leistungsgruppen, sollten diese sich dynamisch an Erfordernissen von Kunden und Unternehmen orientieren, insbesondere an solchen Anwendungsfällen, die für die Energiewende von besonderer Relevanz sind (Neuanlagen, Turnuswechsel, §14a EnWG, Einspeiser, Elektromobilität, etc.).

In diesem Zusammenhang sollte auch die in § 30, Absatz 4 festgelegte Drei-Jahres-Regel, durch die bei Neustellungen für 3 Jahre nur die kleinste POG für vereinnahmt werden

kann, angepasst werden. Abgesehen von der Tatsache, dass der noch in § 30 Abs. 4 MsbG enthaltene Verweis auf Absatz 3 Nr. 4 fehlt geht, steht die Norm in ihrer jetzigen Fassung einem beschleunigten Ausbau deutlich entgegen. Aufgrund der Zuordnung von Messstellen, für die noch keine drei Jahresverbrauchswerte vorliegen, zur niedrigsten POG besteht kein wirtschaftlicher Anreiz für einen vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems. Es werden nach der aktuellen Formulierung lediglich zusätzliche Kosten für den grundzuständigen Messstellenbetreiber, auch aufgrund der Notwendigkeit einer doppelten Anfahrt, verursacht.

Wegfall der Marktanalyse -erklärung sowie Drei-Hersteller-Regel

Der Wegfall von Marktanalyse, -erklärung und Drei-Hersteller-Regel wird grundsätzlich begrüßt. Bei der Einführung neuer Anwendungsfälle ist jedoch auf eine vollständig getestete und nachgewiesene interoperable Funktionsfähigkeit bis in die regulierten System- und Prozess-Ebenen zu achten. Messstellenbetreiber und System-Lieferanten liefern hier qualitative Rückmeldungen. Prüfstellen können hier einen wertvollen Beitrag leisten. Aussagen der Geräte-Hersteller sollten im Regelfall in Bezug auf tatsächliche Funktionsfähigkeit durch zentrale, unabhängige Instanzen (ggf. Prüfstelle, Eichbehörde, PTB oder BSI) geprüft und bestätigt werden, bevor diese in Verkehr gebracht werden. Insbesondere Regulierungsvorgaben in zeitlicher Dimension müssen für die Akteure praktisch umsetzbar sein, wobei Feldtest- und Pilot-Phasen berücksichtigt werden müssen. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass es durch Wegfallen der Drei-Hersteller-Regel nicht zu Wettbewerbsverzerrungen durch Oligopolbildung o. ä. kommt.

2. Agiler Rollout wird ermöglicht:

Kernbotschaft:

Ein „agiler Rollout“ durch die Möglichkeit Funktionen an einem SMGW durch Updates nachzurüsten wird grundsätzlich begrüßt. Voraussetzung hierfür ist jedoch einerseits eine für das Massengeschäft praktikable Umsetzbarkeit und andererseits eine Klärung relevanter eichrechtlicher Fragen.

Regelungsvorschlag:

- Neben der Novelle des MsbG bedarf es einer gleichzeitigen Anpassung des Eichrechts. Konkret sollten bisherige Regelungen zu Genehmigungsverfahren für (Firmware-)Updates bei SMGWs, Freigabeprozesse durch Landeseichbehörden für Hersteller und der Prozess der Stichprobenverlängerung bei modernen Messeinrichtungen vereinfacht werden.
- Darüber hinaus sollte ein Aussetzen des Turnuswechsels auf unbestimmte Zeit ermöglicht werden.
- Der Rollout zukünftig steuerpflichtiger Anlagen sollte erst dann verpflichtend sein, wenn die massengeschäftstaugliche Verfügbarkeit von Geräten und

Prozessen, die die notwendigen Funktionen abbilden können, gewährleistet ist (analog zu RLM).

Begründung:

Zu § 31 Agiler Rollout, Anwendungsupdate

Die Funktions-Nachrüstung per Updates auf die SMGW wird begrüßt, sofern es nachgewiesenermaßen massengeschäftstauglich praktikabel ist. Diesbezügliche Erfahrungswerte waren für alle Akteure bisher mit vielerlei Nachsteuerungsaufwänden verbunden. Das heißt, es muss u. a. gewährleistet werden, dass die heute zu beschaffenden und verbauenden Gateways künftig verpflichtende Updates abbilden können. Dies macht unwirtschaftliche Nachrüstungen von Messtellen unnötig und schafft Investitionssicherheit für die Unternehmen.

Eichrecht anpassen & Turnuswechsel aussetzen

Die bisherigen Regelungen bei Genehmigungsverfahren für (Firmware-)Updates bei SMGWs sind komplex, nicht mehr zeitgemäß und stehen einem effizienten Rollout im Weg. Die laufenden Gespräche der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) der Landeseichbehörden in diesem Zusammenhang sind zu begrüßen. Für eine erfolgreiche, praxisnahe Ausgestaltung sollte hier zeitnah der Dialog mit Verbänden und Unternehmen gesucht werden.

In Anbetracht der Material- und Ressourcenknappheit wäre darüber hinaus ein Aussetzen des Turnuswechsels auf unbestimmte Zeit angebracht. Der Turnuswechsel bei iMsys sollte nur in Verdachtsfällen bei unplausiblen Messwerten erfolgen. Datentransparenz und regelmäßige Auslesung sind über die sichere Datenübertragung gegeben. Dies hätte eine beschleunigende Wirkung, da keine zusätzlichen Kosten für Neubeschaffung und Monteurkosten infolge eines Turnuswechsels entstehen. Administrative Aufgaben für die Wechsel der Geräte würden wegfallen und die dadurch freigesetzten Kapazitäten stünden wiederum für andere wichtigen Anforderungen des Rollouts zur Verfügung.

3. Angepasste Kostenverteilung - dafür erweiterte Datenkommunikation insb. für NB:

Kernbotschaft:

Eine starre, verbrauchs- und leistungsabhängige Entgeltstruktur ist grundsätzlich nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr bedarf es einer dynamischen anforderungs-/anwendungsbezogenen Abrechnungsstruktur, die sich an den realen Erfordernissen der Kunden bzw. der Integration energiewenderelevanter Technologien orientiert.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Anpassungen lösen dieses grundsätzliche Problem nicht. Stattdessen werden die schon heute nicht mehr angemessenen POG durch

zusätzliche Anforderungen, z. B. die tägliche Bereitstellung von Zeitreihen oder den zusätzlichen Abrechnungsaufwand durch die Aufteilung der POG, zusätzlich strapaziert.

Die im MsbG enthaltenen Preisobergrenzen müssen daher dringend entsprechend angepasst werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass der ANB die verpflichtende Kostenübernahme nach §§ 3 und 30 MsbG-E auch vollständig und ohne Zeitverzug über die Netzentgelte refinanzieren kann. Es bleibt jedoch der Abrechnungsaufwand zwischen Messstellenbetreiber und ANB, der für beide Seiten zusätzlich entsteht.

Festgelegte, prozentuale Obergrenzen für verpflichtende Zusatzleistungen spiegeln darüber hinaus die in der Praxis hochgradig variable Kostenstruktur der unterschiedlichen gMSB nicht wider und sind daher nicht nachvollziehbar. Auch die Ausnahme der wMSB von diesem Preisdeckel ist sachlich nicht gerechtfertigt. Wenn eine solche Preisobergrenze für Zusatzleistungen eingeführt werden soll, dann muss diese für alle Messstellenbetreiber und nicht nur für die grundzuständigen Messstellenbetreiber gelten, da dies ansonsten wettbewerbsverzerrend wirken würde. Die Preisbildung sollte weiterhin dem Markt überlassen und lediglich auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden, anstatt ohne sachlichen Grund einseitig in die Vertragsfreiheit einzugreifen.

Regelungsvorschlag:

- Die Berücksichtigung von Messentgelten für den Messstellenbetrieb von iMsys bei den Netzentgelten, deren Schuldner der Anschlussnetzbetreiber ist (§ 7, Absatz 2), sollte verpflichtend und keine Kann-Regelung sein. Weiter ist in der Begründung zu den §§ 3 und 30 MsbG-E klarzustellen, dass die dort normierte Schuldnerschaft des Anschlussnetzbetreibers eine Vergütungspflicht im Sinne des § 11 Absatz 2 Nr. 1 ARegV darstellt, womit die dem Anschlussnetzbetreiber dadurch entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu berücksichtigen sind.
- Außerdem ist zu regeln, dass beim Ansatz der aus den §§ 3 und 30 MsbG-E resultierenden Vergütungspflicht auf das Kalenderjahr abzustellen ist, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Es sollte zudem klargestellt werden, dass dieser Mechanismus auch dann greift, wenn MSB und ANB personenidentisch sind. Dann würde zwar keine Abrechnung zwischen dem MSB und dem ANB erfolgen, aber die Kostenanteile unternehmensintern buchhalterisch entsprechend zugeordnet.
- § 30 Absatz 1 MsbG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Maximalbetrag für den Anschlussnutzer nicht nur diesem, sondern auch seinem Lieferanten in Rechnung gestellt werden kann, sofern dieser mit dem MSB die Abwicklung des Messstellenbetriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vereinbart hat – Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 2 MsbG. Damit würde dem

Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis Messstellenverträge für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme des gMSB in aller Regel mit dem Lieferanten und nur im absoluten Ausnahmefall mit dem Anschlussnutzer abgeschlossen werden. Da § 30 MsbG-E nur Vorgaben für grundzuständige (und nicht wettbewerbliche) Messstellenbetreiber enthält, sollte dieser absolute Regelfall entsprechend abgebildet werden.

- Eine Änderung der Angabe der POG in §30 von brutto in netto bei Beibehaltung des absoluten Betrages könnte zumindest kurzfristig eine Entlastung darstellen und gleichzeitig den bürokratischen Mehraufwand bei etwaigen Steueranpassungen reduzieren.

Diese Maßnahmen ersetzen jedoch ausdrücklich nicht die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Anpassung der POG.

- Zusatzleistungen sollen – wie bisher – auch vom gMSB freiwillig angeboten werden können, vor allem dann, wenn hierfür eine Preisobergrenze gelten soll.
- Die Kosten von SMGW sollten ebenfalls gedeckelt werden, beispielsweise als prozentualer Wert der POG, um die wirtschaftliche Planungssicherheit der MSB dauerhaft zu gewährleisten.

Begründung:

Notwendigkeit angepasster Preisobergrenzen

Seit der initialen Kosten-Nutzen-Analyse (2013/2014) unterliegen MSB einer Reihe von zusätzlichen Anforderungen, die bislang bei der Ausgestaltung der Entgeltstruktur nicht berücksichtigt werden. Plakativ seien an dieser Stelle die zusätzlichen Aufwände zur Umsetzung der sicheren Lieferkette, von Firmware-Updates und der Steuerung über intelligente Messsysteme genannt. Wartungskosten werden dem nicht annähernd gerecht. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt außerdem, dass das derzeitige System zu unflexibel ist, um angemessen auf sich stetig verändernde Rahmenbedingungen wie Inflation, Lieferengpässe und Krisensituationen im Allgemeinen reagieren zu können.

Damit die beteiligten Unternehmen wirtschaftlich agieren können und der Rollout nicht zum Stillstand kommt, ist auch kurz- bis mittelfristig eine dynamische Angleichung an die aktuellen Rahmenbedingungen unerlässlich und muss im MsbG verankert werden. Hierzu gehört auch eine POG auf die Kosten von Smart Meter Gateways, die gesetzlich verankert werden muss, um die wirtschaftliche Planungssicherheit der gMSB und wMSB dauerhaft gewährleisten zu können. Die SMGW tragen einen wesentlichen Anteil an den Hardwarekosten der Digitalisierung, die auf Grund des Wegfalls der Drei-Hersteller-Regel gedeckelt werden muss. Denkbar wäre hier zum Beispiel eine Deckelung auf einen prozentualen Wert der POG.

Der vorliegende Referentenentwurf löst dieses grundsätzliche Problem nicht. Vielmehr werden neue, kostenverursachende Anforderungen an den gMSB gestellt, ohne die POG

entsprechend anzupassen, bspw. der zusätzliche Abrechnungsaufwand infolge der Aufteilung der POG und der deutliche Anstieg der zu übermittelnden Datenvolumina durch die tägliche Bereitstellung von Viertelstundenwerten sowie die Ausweitung der viertelstundenscharfen Bilanzierung aller iMsys-Messtellen.

Eine Überprüfung und etwaige Anpassung der POG durch die BNetzA wie vorgesehen ab 2024 gefährdet die Planungssicherheit und stellt daher ein Hemmnis für den Rollout dar. Eine zeitnahe Lösung ist demnach vorzuziehen.

Teilsozialisation der Rollout-Kosten durch Aufteilung der POG

Die Absicht, durch Teilsozialisation der Kosten über die Netzentgelte die Akzeptanz der iMsys-Plattform bei den Kunden zu verbessern und so nachfrageseitig Anreize zur Beschleunigung des Rollouts zu setzen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Durch die vorgeschlagene Implementierung dieser umfangreichen Kostenverlagerung auf den VNB ergeben sich jedoch einige Fragen.

Zusätzlich verursachte Kosten dieser Maßnahme für den gMSB, bspw. durch zusätzlichen Abrechnungsaufwand, werden durch die POG nicht abgedeckt. Außerdem werden die sich aus dieser Maßnahme ergebenden Anpassungen der Netzentgelte von der Allgemeinheit getragen und erst mit der nächsten Regulierungsperiode überhaupt greifen. Vor diesem Hintergrund ist dementsprechend kritisch zu hinterfragen, ob dies tatsächlich zielgerichtet ist.

Preisobergrenzen bei Zusatzleistungen

Die Herkunft der in §35 festgelegten Prozentsätze für die Preisobergrenze der Zusatzleistungen ist nicht nachvollziehbar und stehen nicht im Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand. Ein minütlicher Versand von bis zu 16 OBIS-Kennzahlen gegenüber dem täglichen Versand von Viertelstundenwerten stellt in der WAN-Kommunikation beispielsweise eine Faktor 15 höhere Datenmenge zwischen Standard- und Zusatzleistung dar, für die nach der aktuellen Fassung nur Faktor 0,1 höhere POG-Kosten anerkannt werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Wert der POG auf einen festen, marktorientierten Wert festzulegen.

Zusatzleistungen sollten darüber hinaus, wie bisher, auch vom gMSB freiwillig angeboten werden können, vor allem dann, wenn hierfür eine Preisobergrenze gelten soll. Gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf ist ein gMSB verpflichtet, auf Verlangen bestimmter Akteure eine ggf. für ihn unwirtschaftliche Dienstleistung zu erbringen. Ein wettbewerblicher MSB ist zwar grundsätzlich auch zur Erbringung der Zusatzleistungen verpflichtet, allerdings ohne, dass das Gesetz eine Preisdeckelung vorsieht. Diese unterschiedliche Behandlung von wettbewerblichen und von grundzuständigen MSBs hinsichtlich der Bepreisung von Zusatzleistungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ein Erfordernis für eine Preisdeckelung ist auch nicht ersichtlich. Der Anschlussnutzer kann mit dem Messstellenbetrieb – und auch der Erbringung von Zusatzleistungen – einen

Dritten beauftragen, sofern ihm das Angebot des gMSB nicht zusagt. Im Übrigen wird der gMSB auch versuchen, einen möglichst niedrigen Preis anzubieten, um im Wettbewerb zu bestehen. Eine Anpassung der Preise würde folglich der Markt regeln. Es besteht demnach kein Schutzbedürfnis für Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des gMSB. Sollte die Pflicht, auf Verlangen Zusatzleistungen zu erbringen, auch wie geplant für den gMSB gelten, müssten zwingend die Preise hierfür durch den jeweiligen gMSB festgelegt werden können – ohne die geplante Preisdeckelung.

4. Beschleunigte Einführung dynamischer Stromtarife:

Kernbotschaft:

Die Ermöglichung dynamischer Stromtarife ist grundsätzlich zu begrüßen, muss jedoch technisch und in der Praxis darstellbar sein und darf keine Verpflichtung darstellen.

Regelungsvorschlag:

- Die pauschale Verpflichtung für alle Stromlieferanten ab 2026 dynamische Stromtarife anbieten zu müssen sollte entfernt werden.

Begründung:

Gerade für kleine Stromlieferanten stellt die Pflicht, dynamische Stromtarife anbieten zu müssen, eine unverhältnismäßige Belastung dar.

Darüber hinaus wird durch diese Verpflichtung auch unangemessen in den Markt eingegriffen, in dem das Angebot solcher Tarife durchaus ein Alleinstellungsmerkmal von Anbietern und damit einen Wettbewerbsfaktor darstellen kann.

5. Digitaler Netzanschluss wird verankert, Effizienz des Rollouts über 1:n-Metering gestärkt:

Kernbotschaft:

Der VKU begrüßt ausdrücklich die Regelung bezüglich digitaler Netzanschlüsse, weist jedoch darauf hin, dass es dahingehend noch Präzisierungsbedarf gibt. Insbesondere die Rollenverteilung und Prioritäten beim Steuern über iMS müssen klargestellt werden.

Regelungsvorschlag:

- Der digitale Netzanschluss sollte nicht zwangsläufig über iMS realisiert werden müssen, sondern andere standardisierte Umsetzungen ermöglichen.
- Wenn ein iMS verbaut ist, muss dynamisches Steuern verpflichtend sein und die Umsetzung der dynamischen Steuerungskommunikation muss unbedingt mit der Ausgestaltung des §14a EnWG synchronisiert werden.

- Wenn mehrere Zählpunkte mehrerer Netzanschlüsse gebündelt werden, müssen ebenfalls die gleichen Funktionen, wie bei der Bündelung der Zählpunkte an einem Netzanschluss gewährleistet sein.

Begründung:

Der aktuelle Referentenentwurf formuliert keine klare und unmissverständliche Aufgabenteilung beim Thema "Steuern". Gemäß dem aktuellen Festlegungsverfahren zum Universalbestellprozess der BNetzA ist davon auszugehen, dass dem MSB hier eine Art "Vermittler"-Rolle zukommt. Der VNB beauftragt bzw. übergibt Signale und Sollvorgaben, die der MSB in seiner SMGW-Infrastruktur umsetzt. Damit ist eine Klarstellung notwendig, dass der MSB innerhalb der Kundenanlagen lediglich die Anbindung der Steuerungsinfrastruktur bereit stellt, dafür aber nicht selbst ergebnisverantwortlich ist. Ebenso ist klarzustellen, dass der MSB keine eigenen intrinsischen Befugnisse hat, steuernd in das Netz einzugreifen. Es wird empfohlen, diese Klarstellung in §3 aufzunehmen.

An dieser Stelle machen wir auf das Eckpunktepapier der BNetzA zur Ausgestaltung des §14a EnWG (BK6-22-300) aufmerksam. Hier ist Folgendes bzgl. Umsetzung der dynamischen Steuerung vorgegeben: "messtechnische Feststellung [einer Auslastungssituation] hat in Echtzeit zu erfolgen, maximal 3 Minuten Verzug zwischen messtechnischer Erfassung und Auswertung in der Netzsteuerung/Entscheidung über das Auslösen einer Steuerung". Das Modell der dynamischen Steuerungskommunikation über iMS muss technisch funktionieren und daher ist die Ausgestaltung des §14a EnWG mit den technischen Rahmenbedingungen des MsbG zu synchronisieren.

Für intelligente Netze und variable Tarife erforderliche Funktionen (u. a. Schalten, Steuern, Tarifschaltungen) müssen für Kunden auch bei einer Bündelung weiter möglich sein.

6. Standardisierung wird konzentriert und vereinfacht sowie die Nachhaltigkeit gestärkt:

Kernbotschaft:

Die angestrebten Maßnahmen im Bereich Standardisierung werden begrüßt. Der VKU plädiert darüber hinaus jedoch dafür, sich mehr auf das Gesamtsystem inkl. der prozessualen/systemischen Integration zu fokussieren. Dabei sollten Anwender und Systemhäuser frühzeitig einbezogen werden.

Der VKU fordert deshalb u. a. eine Vereinfachung von Visualisierung und Informationspflichten, eine Erweiterung der Duldungspflicht sowie eine Einbindung und Weiterentwicklung der RLM-Technik. Perspektivisch sollten parallele Systemwelten (iMS und RLM) möglichst vermieden werden, sobald dies technisch möglich ist.

Regelungsvorschlag:

- Die Vorgaben zur Visualisierung sind dahingehend nachzuschärfen, dass eine verpflichtende lokale Anzeigeeinheit gestrichen und die Visualisierung über ein Webportal des Lieferanten als Standard definiert wird.
- Im Sinne des kostendeckenden Roll-Out von mME und iMSys plädieren wir für eine Anpassung des §37 MsbG dahingehend, dass die Informationspflichten auf ein sinnvolles Maß reduziert werden. Unserem Dafürhalten ist die Benachrichtigung durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus drei Wochen vor Wechsel der Messsysteme vollkommen ausreichend, auch wenn eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem verbaut werden soll – entsprechend § 38 Satz 2 MsbG oder auch § 21 Satz 2 NAV.
- Weiterhin sollte der Auftrag der beteiligten Behörden und Institutionen stärker gemäß ihren Kompetenzen fokussiert werden. Dem SMGW als Kommunikations- und Sicherheitsanker sollten möglichst keine weiteren messtechnischen Funktionalitäten zugewiesen werden. Bereits die Realisierung von TAF2 erweist sich als problematisch, sodass in jedem Fall eine Backend-Lösung vorzusehen ist.
- Der VKU empfiehlt, dass zusätzliche Installationsaufwendungen bei Intelligenten Messsystemen bei der Duldungspflicht explizit mit erwähnt und geklärt werden.

Begründung:

Um den Rollout intelligenter Messsysteme zu beschleunigen, gilt es, die bisherige überbordende Komplexität des Gesamt-Systems schnell und nachhaltig zu reduzieren. Im Schlußschluss mit der bereits angeführten gesamtheitlichen Betrachtung gehen wir davon aus, dass darin das größte Potential liegt um formale, technische, systemische und prozessuale Hürden abzubauen.

Bei der Weiterentwicklung sollte die Vereinfachung im Fokus stehen. Das SMGW ist weiterhin der Kommunikations- und Sicherheitsanker (Verantwortung: BSI), funktionale Anforderungen sollten im Backend (bspw. TAF 2) oder lokal in Messeinrichtungen oder anderen nachgelagerten Komponenten (Steuerbox, EMS) umgesetzt werden (Verantwortung: PTB, DKE, VDE, ...).

Sichere Lieferkette (SiLKe)

Die Anforderungen an die Informationssicherheit - speziell im Kontext der sicheren Lieferkette – wirken sich im Massengeschäft derartig hemmend aus, dass es absolut unrealistisch ist, die energie- und umweltpolitischen Ziele der Bundesregierung umzusetzen. Diese Vorgaben gehören daher auf den Prüfstand.

Eine Vereinfachung der sicheren Lieferkette ist ein wichtiger Beitrag zur Beschleunigung. Ein etwaiges Spannungsfeld, dass sich durch formale Vorgaben nach Common Criteria auf

Seiten der SMGW-Hersteller die Schutzprofil-Zertifizierung betreffend ergeben könnte, sollte vermieden werden. Eine "schlanke SiLke" setzt vielfältige Ressourcen frei, baut Abhängigkeiten zur Vorlieferanten ab und beseitigt prozessuale Hürden. Wir verweisen hier auf bereits bestehende Konzepte zum "Baukasten-Prinzip" beim VDE FNN, das in diesem Sinne konzipiert wurde und ggf. im Dialog weiterentwickelt werden kann.

Weiterentwicklung der SMGWs in Richtung RLM-Funktionen

Die aktuelle 4-Quadranten-Zählertechnik (RLM) kann derzeit nicht über das SMGW abgebildet werden. Die zu Beginn der SMGW-Definition getroffenen Vorgaben waren auf die Verwendung vorrangig für Kleinverbraucher, die heute SLP-bilanziert werden, ausgelegt, um schnell große Stückzahlen installieren zu können. Entgegen den Empfehlungen diverser Verwender wurde nicht mit den komplexen, anspruchsvollen Messstellen begonnen, die dann technologisch auf den Massenmarkt hätte heruntergebrochen werden können. Will man politisch bei der dezentralen Datenhaltung, Tarifierung und weitgehend sternförmigen Verteilung der Daten mittels SMGW bleiben, ist in der Konsequenz und basierend auf den aktuellen Erfahrungen eine Weiter- oder ggf. sogar Neuentwicklung des aktuellen SMGW erforderlich. Dabei ist zeitgleich die Entwicklung der Nachfolgeneration für Anforderungen der künftigen RLM-bilanzierten Vierquadranten-Messeinrichtungen und deren Anbindung an zeitkritische Kundenprozesse erforderlich. Dies gilt umso mehr, da das Segment dieser komplexen Messeinrichtungen durchaus auch unterhalb von 100.000 kWh/a immer relevanter bzw. interessanter wird. Dabei sind u. a. phasenausfallsichere Erfassung, höhere Genauigkeitsklassen und zeitsynchrone Echtzeitdatenweitergabe bei der Weiterentwicklung besonders zu berücksichtigen.

Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Im heute geltenden MsbG sind für den grundzuständigen Messstellenbetreiber umfangreiche Informationspflichten gegenüber Anschlussnehmer, -nutzer, Anlagenbetreiber etc. festgelegt. In der dem MsbG zugrunde liegenden Kosten-Nutzen-Analyse aus dem Jahr 2013 wurden diese Informationspflichten gem. § 37 MsbG weder kosten- noch aufwandsdeckend berücksichtigt.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Halbierung der Fristen schafft hier keine Abhilfe, sondern verschärft das Problem vielmehr.

Aus Sicht des VKU ist die Kundenkommunikation über Anschreiben und den damit verbundenen finanziellen Aufwendungen für Papier und administrativen Aufwand nicht mehr zeitgemäß. Der angenommene Nutzen der direkten Anschreiben beim Wechsel eines Ferraris-Zählers auf eine mME oder ein iMSys konnte in der Praxis nicht bestätigt werden. Vielmehr führt diese direkte Kontaktaufnahme bei unseren Kunden lediglich zu Verunsicherung oder Ärger über unnötige Anschreiben. Der mündige Endverbraucher informiert sich heute eigenständig über digitale Kanäle über seine Rechte und Möglichkeiten.

Im Sinne des kostendeckenden Roll-Out von mME und iMSys plädieren wir für eine Anpassung des §37 dahingehend, dass die Informationspflichten auf ein sinnvolles Maß reduziert werden. Unserem Dafürhalten ist die Benachrichtigung durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus drei Wochen vor Wechsel der Messsysteme vollkommen ausreichend. So könnte § 37 MsbG entsprechend § 21 Satz 2 NAV bzw. § 38 MsbG ergänzt werden.

Zu §11 MsbG-E – „Einführung einer neuen Marktrolle des Auffangmessstellenbetreibers“

Kernbotschaft:

Eine zusätzliche gesetzliche Absicherung für den Messmarkt ist grundsätzlich nachvollziehbar. Diese sollte jedoch wettbewerbsförderlich ausgestaltet sein und nicht in einer Art und Weise, die Monopol Tendenzen fördert.

Regelungsvorschlag:

- Durch die BNetzA sollte eine Aufteilung der Gebiete in regionale Zuständigkeitsbereiche erfolgen, in denen jeweils ein A-MSB anhand von der BNetzA bestimmten Kriterien bestimmt wird.
- Die ersatzlose, dauerhafte Vermögensübertragung muss durch eine Zeitwertregelung ersetzt werden.
- Einführung einer Karenzzeit, nachdem das Gebiet zyklisch wieder nach §41 zur Disposition steht.

Der VKU kann nachvollziehen, dass das BMWK vor dem Hintergrund der kritischen Entwicklungen der letzten Monate eine zusätzliche Absicherung für den Messmarkt einführen möchte. Diese zusätzliche Absicherung sollte aber möglichst den Wettbewerb stärken. Das ist nicht der Fall, wenn über die Funktion des Auffangmessstellenbetreibers immer mehr Messlokationen an den Messstellenbetreiber fallen, der deutschlandweit die meisten Messstellen versorgt. Diesem Vorschlag ist eine Monopolisierungstendenz immanent, die der VKU ablehnt. Der VKU schlägt deshalb vor, dass von der BNetzA eine regionale Aufteilung der Gebiete durchgeführt wird, in denen jeweils ein A-MSB anhand der von der BNetzA erarbeiteten Kriterien bestimmt wird. Dies ist im Interesse aller MSB. Sowohl für den A-MSB, da er durch den Regionalbezug in der Lage ist, einen solchen (Not-)Betrieb betrieblich sicherzustellen als auch im Interesse aller, dass hier keine kartellrechtlich bedenkliche Monopolisierung stattfindet.

Die BNetzA muss auch transparent offenlegen, unter welchen Umständen (z. B. Anzahl an Verfehlungen) sie (nach § 11 Abs 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 41 bis § 43) die Grundzuständigkeit überträgt/Notbetrieb einleitet. Daher fordern wir transparente Kriterien wann eine Übertragung/Notbetrieb stattfindet.

Es ist darüber hinaus kritisch zu betrachten, dass der A-MSB ersatzlos die Vermögenswerte eines Unternehmens dauerhaft zugesprochen bekommen soll und nach dem Notbetrieb - dem Entwurf nach - dauerhaft das ihm überstellte Gebiet vereinnahmen kann. Für letzteren Fall muss eine angemessene Karenzzeit gelten, nach deren Ablauf das Gebiet zyklisch wieder nach § 41 zur Disposition steht.

Zu §34 Abs. 2 MsbG-E - „Selbstvornahme“

Kernbotschaft:

Der VKU lehnt eine unregulierte Selbstvornahme durch den Anschlussnehmer grundsätzlich ab, auch wenn diese nur für mME greift. Der sich daraus ergebende manuelle Pflegeaufwand für Stammdaten und hieraus wiederum potenziell ergebende Clearingaufwand sind unverhältnismäßig. Auch Haftungsfragen bleiben offen.

Regelungsvorschlag:

- Im Falle eines Lieferengpasses muss der gMSB in die Lage versetzt werden, vor einer Selbstvornahme durch den Anlagenbetreiber oder dem Anschlussnutzer, die vorhandenen und verfügbaren Geräte zielgerichtet einzusetzen.
- Ein Aussetzen des Turnuswechsels in diesen Fällen könnte dem entgegenwirken und hätte zudem eine beschleunigende Wirkung beim Rollout.
- Sollte dies dennoch nicht den gewünschten Erfolg bringen, wäre anstelle der Selbstvornahme ein Verweis auf den wettbewerblichen MSB eine Alternative. Dies stärkt den Wettbewerb und kann auch eine beschleunigende Wirkung haben.

Begründung:

In Bezug auf die Problematik des verzögerten Zählersetzens sollte die Maxime gelten, dass grundsätzlich Zähler des MSB eingesetzt werden, solange diese vorhanden sind. Da dies jedoch von MSB zu MSB unterschiedlich ist, erscheinen pauschale Lösungen, die teilweise einen unverhältnismäßigen Mehraufwand mit sich bringen, wenig sinnvoll. Instrumente, wie das Bereitstellen von Zählern durch den MSB und den Einbau durch den Anschlussnehmer, können in bestimmten Situationen einen Mehrwert bedeuten, wenn sie individuell ausgestaltet und angewendet werden können.

Übergangslösungen zur Bewältigung einer kurz- oder mittelfristigen, punktuellen Verzögerung dürfen keine langfristigen systemischen Schäden in Kauf nehmen. Schon jetzt wird das Setzen von Zählern durch Fehler bei Einbau und Dokumentation verzögert. Ein kaum regulierter Einbau von kundeneigenen Zählern durch den Kunden selbst hat das Potenzial, einen solchen prozessualen Mehraufwand (Fehlerkorrektur, etc.) zu erzeugen, dass damit der Einbau von Zählern insgesamt eher verlangsamt, als beschleunigt wird.

Pragmatischer und vielversprechender klingt beispielsweise der Ansatz, den Turnuswechsel trotz abgelaufener Eichgültigkeit zeitweise auszusetzen, um die dafür vorgesehenen mME primär für Neuanschlüsse und Erzeugungsanlagen zu nutzen. Eine Messeinrichtung, deren Eichgültigkeit abgelaufen ist, misst zuverlässiger als ein nicht qualitätsgesichertes Produkt. In vielen Fällen kann so prozessualer Mehraufwand vermieden werden und der Turnuswechsel wird nachgeholt, sobald die Geräte verfügbar sind.

Ein Hinweis auf wettbewerbliche MSB stellt in dieser Hinsicht ebenfalls eine erfolgsversprechende Alternative dar, die gleichzeitig auch noch den Wettbewerb ankurbelt und so eine beschleunigende Wirkung haben kann. Als Ultima Ratio, wenn weder gMSB noch wMSB zeitnah eine Zählerersetzung vornehmen können, wäre auch der Einbau/die Übernahme der Messstelle durch den neu geschaffenen Auffangmessstellenbetreiber denkbar.

Anhang (Entwurf eines Positionspapiers zur MsbG-Novelle)

Wichtiger Hinweis: Die Erarbeitung dieses Entwurfes wurde vor der Veröffentlichung des Referentenwurfes begonnen, wodurch einige der diskutierten Punkte obsolet geworden sind und stellt lediglich einen Arbeitsstand dar. Nichtsdestotrotz kann das Papier aus unserer Sicht als wertvolle Diskussionsgrundlage dienen.

Grundsätzliches

Der VKU versteht sich als Interessenvertreter der kommunalen Energieversorgungsunternehmen, die die Digitalisierung der Energiewende durch den Rollout intelligenter Messsysteme, insbesondere als zentralen Baustein umsetzen.

Die folgenden **Kernbotschaften** sind daher geprägt von praktischen Erfahrungen im bisherigen Rollout und dem daraus erwachsenden und notwendigen Pragmatismus, um eine Entbürokratisierung und Beschleunigung der Energiewende zu erreichen.

1. **Gesamtheitliche Betrachtung**
2. **Vereinfachung durch Komplexitätsreduzierung**
3. **Wirtschaftlichkeit & Kostenzuordnung**
4. **Nutzen und Kunden-Orientierung**
5. **Dynamische und flexible Rollout-Ziele**

Diese Kernbotschaften werden in den nachfolgenden Kapiteln detaillierter mit einzelnen Vorschlägen/Maßnahmen untersetzt, die bei einer Novellierung des gesetzlichen Rahmens rund um das Messstellenbetriebsgesetz Berücksichtigung finden sollten.

In gewohnter und praktizierter Weise steht der VKU bereit, zu den Details in einen konstruktiven Dialog zu treten und weiterführende Informationen zu diesen Positionen zu vermitteln.

1. Gesamtheitliche Betrachtung:

Wie bereits in der Vergangenheit vom VKU mehrfach aufgezeigt:

- VKU-Positionspapier im Rahmen der Kommentierung des BMWK/BSI-Stufenmodells v2.0 (August 2021)
- VKU-Praxistermin mit BMWK-/Behördenvertreter (März 2022)
- VKU-Impulspapier im Rahmen der BMWK-AG GwS (April 2022)

werden für die Digitalisierung der Energiewende und deren Beschleunigung weiterhin möglichst einfache, praxistaugliche und pragmatische Lösungen benötigt, die kostengünstig, (rechts)sicher und nachvollziehbar sind. Diese Lösungen sollten den Bürgerinnen und Bürgern, unseren Kundinnen und Kunden, zudem einen Mehrwert verschaffen und ihre Mitwirkung an der Umsetzung der Energiewende deutlich stärker fördern.

Wir möchten bei der angekündigten Novellierung des MsbG unsere Erwartungshaltung an eine GANZHEITLICHE Betrachtung der „Digitalisierung der Energiewende“ adressieren

– wohlwissend, dass die Novellierung des MsbG nicht nur punktuell erfolgen darf und die Anpassungen immer im Kontext mit weiteren Gesetzen und Vorgaben abzustimmen sind.

Alle Parteien, die an der Umsetzung des Rollouts beteiligt sind, benötigen einen verlässlichen, praxistauglichen und rechtssicheren Rahmen, um die Ziele auch erreichen zu können. Progressive Unternehmen benötigen Anreize, um auch weiterhin zielgerichtet auf eine moderne und sichere Mess- und Steuerungsinfrastruktur hinzuarbeiten.

Auch die Einordnung des Rollenverständnisses eines Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen, intelligente Messsysteme und der nach TR3109-5 hinter dem SMGW befindlichen Geräteinfrastruktur innerhalb des Gesamt-Systems gilt es mit Blick auf alle weiteren Marktrollen zu überdenken. Eine Einordnung sollte an der praktischen Umsetzbarkeit und einem maximalen Kundennutzen ausgerichtet sein. Der Messstellenbetreiber sollte als zentraler Lösungsanbieter für Netzbetreiber, Lieferanten, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer verstanden werden. Leistungsbeziehungen und Messentgelte sollten daher, wie schon oberhalb aufgezeigt, entsprechend verursachungsgerecht und mit Realkostenbezug gestaltet werden können.

(a) Neu-Ausrichtung des Scopes von Gremien:

Eine übergeordnete, koordinierende “Projektleitung” ist notwendig, die alle Aktivitäten der einzelnen Stakeholder, Behörden, Institutionen stringent und zielorientiert orchestriert. Dabei ist auch auf ein abgestimmtes und lösungsorientiertes Zusammenspiel der verantwortlichen Ministerien BMWK und BMI sowie der Behörden BNetzA, BSI, PTB und BfDi hinzuwirken. Dies erfordert eine kompetenzbasierte Verantwortungsteilung zwischen den einzelnen Behörden und der Zuständigkeit für technische Komponenten (BSI=Informationssicherheit=SMGW, PTB=Messgenauigkeit/Anwendungsfälle=mMe, Eichämter/PTB=Zulassung, Messgeräte/-konstrukte/Firmware sowie Messwertermittlung) sowie der Vermeidung von Kompetenz-Vermischungen einzelner regulierender/standardisierender Behörden/Institutionen.

Im BMWK/BSI Branchen-Input-Prozess zur „Weiterentwicklung der SMGW-Infrastruktur“ sollten die entsprechenden Task Forces (Smart Grid, Smart Metering, Smart Mobility, TF zur 03109-5 „weitere Systemeinheiten“) den prozessualen, systemischen und medienübergreifenden Fokus bzw. Auftrag erhalten, neue Anwendungsfälle für das Gesamt-System zu entwickeln und möglichst potentielle Synergien zu identifizieren (bspw. Tarifierung im Backend, Visualisierung über Lieferanten-Web-Portale, einfache Marktkommunikation etc.).

(b) Stufenweise Weiterentwicklung:

Bei der Einführung neuer Anwendungsfälle ist auf eine vollständig getestete und nachgewiesene interoperable Funktionsfähigkeit bis in die regulierte System- und Prozess-Ebene zu achten. Messstellenbetreiber und System-Lieferanten liefern hier qualitative Rückmeldungen. Prüfstellen können hier einen wertvollen Beitrag leisten. Aussagen der Geräte-Hersteller sollten im Regelfall in Bezug auf tatsächliche Funktionsfähigkeit durch zentrale, unabhängige Instanzen (ggf. Prüfstelle, Eichbehörde, PTB oder BSI) geprüft und bestätigt werden, bevor diese in Verkehr gebracht werden.

Insbesondere Regulierungsvorgaben in zeitlicher Dimension müssen für die Akteure praktisch umsetzbar sein, wobei Feldtest- und Pilot-Phasen berücksichtigt werden müssen.

2. Vereinfachung durch Komplexitätsreduzierung:

Um den Rollout intelligenter Messsysteme zu beschleunigen, gilt es die überbordende Komplexität des Gesamt-Systems schnell und nachhaltig zu reduzieren. Im Schulterschluss mit der bereits angeführten gesamtheitlichen Betrachtung gehen wir davon aus, dass darin das größte Potential liegt, um formale, technische, systemische und prozessuale Hürden abzubauen. Dieser Ansatz ebnet auch den Weg für eine schnelle und agile Weiterentwicklung von Anforderungen.

(a) Abschaffung der sternförmigen Kommunikation:

Ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Komplexität eines Gesamtsystems besteht darin, unnötige Abhängigkeiten/Verbindungen abzubauen. Man sollte grundlegend von der Idee der (verpflichtenden) sternförmigen Kommunikation direkt aus dem SMGW abrücken. Die Funktionalitäten sollten vielmehr im Backend des MSB verortet werden. Dadurch entstünde kein unnötiger Clearing-Aufwand innerhalb der Administration des SMGW und den beteiligten Marktpartnern – aufsummiert für mehrere Millionen Messstellen. Dies steht Mehrwertdiensten in Verbindung mit dem SMGW nicht entgegen.

Der Status quo belegt, dass der Messstellenbetreiber als zentrale “Datendrehscheibe” diese Funktion ebenso aus seinem Backend heraus bedienen kann. Eine nachhaltige Fixierung dieses Status quo trägt zur Vereinfachung bei und hätte eine Stabilisierung der Geschäftsprozesse und damit der Wirtschaftlichkeit beim Messstellenbetreiber zur Folge – der Marktrolle, die den Rollout intelligenter Messsysteme maßgeblich umsetzt.

(b) Vereinfachung der Architektur und von Prozessen des Gesamt-Systems:

Bei der Weiterentwicklung sollte die Vereinfachung im Fokus stehen. Das SMGW ist weiterhin der Kommunikations- und Sicherheitsanker (Verantwortung: BSI), funktionale Anforderungen sollten im Backend (bspw. TAF 2) oder lokal in Messeinrichtungen oder anderen nachgelagerten Komponenten (Steuerbox, EMS) umgesetzt werden (Verantwortung: PTB, DKE, VDE, ...).

Die 4-Quadranten-Zählertechnik kann aktuell nicht über das SMGW abgebildet werden. Die zu Beginn der SMGW-Definition getroffenen Vorgaben waren auf die Verwendung vorrangig für Kleinverbraucher, die heute SLP-bilanziert werden, ausgelegt, um schnell große Stückzahlen installieren zu können. Entgegen den Empfehlungen diverser Verwender wurde nicht mit den komplexen, anspruchsvollen Messstellen begonnen, die dann technologisch auf den Massenmarkt hätten heruntergebrochen werden können. Will man politisch bei der dezentralen Datenhaltung, Tarifierung und weitgehend sternförmigen Verteilung der mittels SMGW bleiben, ist in der Konsequenz und basierend auf den aktuellen Erfahrungen eine Weiter- oder sogar Neuentwicklung des SMGW erforderlich. Dabei ist zeitgleich die Entwicklung der Nachfolgeneration für

Anforderungen der künftigen RLM-bilanzierten Vierquadranten-Messeinrichtungen und deren Anbindung an zeitkritische Kundenprozesse erforderlich. Dies gilt umso mehr, da das Segment dieser komplexen Messeinrichtungen durchaus auch unterhalb von 100.000 kWh/a immer relevanter bzw. interessanter wird. Attribute wie phasenausfallsichere Erfassung, höhere Genauigkeitsklassen und zeitsynchrone Echtzeitdatenweitergabe sind bei der Weiterentwicklung besonders zu berücksichtigen.

(c) Sichere Lieferkette (SiLKe) und Informationssicherheit:

Um die Energiewende und den Rollout intelligenter Messsysteme nachhaltig zu vereinfachen, müssen neben den administrativen Prozessen auch die operativen Aufgaben verstärkt in den Blick genommen werden. Die Anforderungen an die Informationssicherheit - speziell im Kontext der sicheren Lieferkette – wirken sich im Massengeschäft derartig hemmend aus, dass es absolut unrealistisch ist, die energie- und umweltpolitischen Ziele der Bundesregierung umzusetzen. Diese Vorgaben gehören daher auf den Prüfstand.

Eine Vereinfachung der sicheren Lieferkette in der derzeitigen Form wäre ein massiver Beitrag zur Beschleunigung. Der VKU sieht allerdings auch das Spannungsfeld, dass sich durch formale Vorgaben nach Common Criteria auf Seiten der SMGW-Hersteller die Schutzprofil-Zertifizierung betreffend, ergäbe. Eine "schlanke SiLKe" würde vielfältige Ressourcen freisetzen, Abhängigkeiten abbauen und prozessuale Hürden beseitigen. Hier gibt es bereits Konzepte zum "Baukasten-Prinzip" beim VDE FNN, dass ggf. im Dialog weiterentwickelt werden kann.

(d) Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Im heute geltenden MsbG sind für den grundzuständigen Messstellenbetreiber umfangreiche Informationspflichten gegenüber Anschlussnehmer, -nutzer, Anlagenbetreiber etc. festgelegt. In der dem MsbG zugrundeliegenden Kosten-Nutzen-Analyse aus dem Jahr 2013 wurden diese Informationspflichten gem. § 37 MsbG weder kosten- noch aufwandsdeckend berücksichtigt.

Aus Sicht des VKU ist die Kundenkommunikation über Anschreiben und den damit verbundenen finanziellen Aufwendungen für Papier und administrativen Aufwand etc. nicht mehr zeitgemäß. Der angenommene Nutzen der direkten Anschreiben beim Wechsel eines Ferraris-Zählers auf eine mME oder ein iMSys konnte in der Praxis nicht bestätigt werden. Viel mehr führen diese direkten Anschreiben bei unseren Kunden lediglich zu Verunsicherung oder Ärger über unnötige Anschreiben. Der mündige Endverbraucher informiert sich heute eigenständig über digitale Kanäle über seine Rechte und Möglichkeiten.

Im Sinne des kostendeckenden Roll-Out von mME und iMSys plädieren wir für eine Anpassung des §37 dahingehend, dass die Informationspflichten auf ein sinnvolles Maß reduziert werden. Unserem Dafürhalten ist die Benachrichtigung durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus

drei Wochen vor Wechsel der Messsysteme vollkommen ausreichend. So kann der gleiche Wortlaut des 2. Satz § 21 Strom NAV Teile des bisherigen § 37 MsbG ersetzen.

(e) Vereinfachung von Abrechnungsprozessen (siehe mehr Details im Backup)

Die Abrechnung von Messentgelten sollte möglichst sachgerecht aufgebaut sein. Der Ansatz der „höchsten fallbezogenen Preisobergrenze“ steht diesem Grundsatz entgegen und verkompliziert die Abrechnungsprozesse und damit Systeme auf Seiten der Messstellenbetreiber unnötig. Jede verbaute moderne Messeinrichtung, jeder Montageaufwand, Aufwand im Betrieb, die Bewirtschaftung im Backend etc. sollte auch grundsätzlich abgerechnet werden können.

Die bisherigen “Standardleistungen” sollten ausschließlich an den Bedürfnissen der Kunden ausgerichtet werden, wobei “netzdienliche” und vertriebliche/Lieferanten-Anwendungsfälle in §35 MsbG als Zusatzleistungen separat und verursachungsgerecht abrechenbar sein sollten.

Bei Neuanlagen oder einer Umnutzung sollte die Höhe des Messentgeltes (“POG”) auch anhand von Verbrauchsprognosen oder Angaben aus dem Netzanschlussprozess ermittelt werden können.

Wenn es das Ziel ist, möglichst das volle Potential eines SMGWs auszuschöpfen und möglichst viele Messlokationen vor Ort anzubinden, sollte man eher allgemeine Bündelangebote an Anschlussnehmer anreizen.

(f) Vereinfachung von Visualisierung und lokale Datenauskopplung

Der Ansatz, Daten aus intelligenten Messsystemen lokal auszukoppeln, ist weder komfortabel noch zeitgemäß oder wirtschaftlich sinnvoll. Eine Visualisierung von Messdaten kann aus Kunden-Sicht konsequenterweise nur sinnvoll und praxistauglich über ein Webportal des jeweiligen Lieferanten erfolgen. Nur der Lieferant kann die Messwerte (kWh) mit dem entsprechenden Tarif verrechnen und dabei die für den Kunden (einzig) relevante Kostensicht (€) darstellen. Ein Umstand dem unter den aktuellen Rahmenbedingungen umso größere Bedeutung zukommt. Kunden wollen nicht (nur) Energie einsparen, sondern vor allem auch Kosten!

Der VKU fordert daher die Vorgaben zur Visualisierung dahingehend nachzuschärfen, dass eine verpflichtende lokale Anzeigeeinheit gestrichen und die Visualisierung über ein Webportal des Lieferanten als Standard definiert wird.

(g) Erweiterung der Duldungspflicht

Der Rollout intelligenter Messsysteme kann eine Reihe von Installationserfordernissen in den Kundenobjekten zur Folge haben, die einen erweiterten Eingriff in die Kundenanlage erfordern. Beispielsweise bei der Verlegung von Leitungen, Spannungsversorgung, Antennen usw. Dieser Eingriff ist gesetzlich zu manifestieren bzw. legitimieren und auch die hieraus entstehenden Mehrkosten bedürfen einer rechtlichen Zuordnung.

Der VKU empfiehlt, dass diese zusätzlichen Installationsaufwendungen bei Intelligenten Messsystemen bei der Duldungspflicht explizit mit erwähnt und geklärt werden.

(h) Eichrecht anpassen:

Die bisherigen Regelungen bei Genehmigungsverfahren für (Firmware-)Updates bei SMGWs sind mehr als komplex, weder sinnvoll noch zeitgemäß und sollten abgeschafft werden. In Bezug auf die Verantwortlichkeitsbereiche der 16 Landes-Eichbehörden ist eine Vereinfachung dringend angezeigt. Die Geräte-Hersteller sollten bspw. an die Eichbehörden herantreten und EINE Freigabe einholen, um ein (Firmware-)Update für ALLE Betroffenen ausrollen zu können. Ebenso sollten die Verfahren zur Verlängerung der Eichgültigkeit von SMGWs radikal vereinfacht oder gänzlich abgeschafft werden. Die Möglichkeit zur Stichprobenverlängerung bei modernen Messeinrichtungen sollte geklärt und ermöglicht werden.

In Anbetracht der Material- und Ressourcenknappheit wäre ein Aussetzen des Turnuswechsels auf unbestimmte Zeit angebracht. Der Turnuswechsel bei iMSys sollte nur in Verdachtsfällen bei unplausiblen Messwerten erfolgen. Datentransparenz und regelmäßige Auslesung sind über die sichere Datenübertragung gegeben. Dies hätte eine beschleunigende Wirkung, da keine zusätzlichen Kosten für Neubeschaffung und Monteurkosten infolge eines Turnuswechsels entstehen. Administrative Aufgaben für die Wechsel der Geräte würden wegfallen und die dadurch freigesetzten Kapazitäten wären wiederum für andere wichtigen Aufgaben des Rollouts einsetzbar.

(i) Klarstellung der Rollenverteilung und Prioritäten beim Steuern über iMS:

Prioritäre Übertragung von NB-Soll-Werten am Netzanschlusspunkt (NAP) und Übernahme von dort durch ein Energiemanagementsystem (EMS) des Eigentümers. Damit kommt der Fokus auf den Anschlussnehmer zur Beschleunigung des Rollouts. Im aktuellen regulatorischen Rahmen ist dies bislang nicht verpflichtend möglich, außer wenn der Anschlussnehmer = der Anschlussnutzer. Dabei muss berücksichtigt werden, dass in den meisten Fällen eine 1:n-Beziehung zwischen Anschlussnehmer und Anschlussnutzer besteht.

Die aufgezeigten System- und Prozessvereinfachungen gingen mit immensen Aufwands-/ Kostenreduktionen und einer Beschleunigung in der Weiterentwicklung und Umsetzung neuer Anwendungsfälle einher. Die Ermöglichung eines massengeschäftsfähigen Rollouts von iMSys würde einen wirksamen Beitrag zur Digitalisierung der Energiewende leisten und dabei ein breites Fundament zur zügigen Umsetzung aktueller Energiewendethemen bilden: EEG-Ausbau, eMob-Ausbau und Ausbau von Flexibilitäten durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG.

Der VKU plädiert dafür, mehr auf das Gesamtsystem inkl. der prozessualen/ systemischen Integration zu fokussieren. Dabei sollten Anwender und Systemhäuser frühzeitig einbezogen werden.

3. Wirtschaftlichkeit und Kostenzuordnung:

Es gibt eine Vielzahl von Faktoren, die eine Neu-Bewertung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im MsbG erforderlich machen.

(a) Aktuelle Krisensituationen und wirtschaftliche Lage:

Durch den Angriffskrieg in der Ukraine und die Corona-Pandemie erleben wir zudem komplexe wirtschaftliche Verwerfungen (Inflation steigt rapide), die die Verfügbarkeit (Lieferketten funktionieren nicht mehr), Kosten von Bauteilen, Energie und allgemeinen Ressourcen entlang des Lebenszyklus intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen massiv negativ beeinflussen. Die Fixierung auf eine starre Preisobergrenze, die frühestens und unter Voraussetzungen für die Jahre ab 2027 neu bewertet werden kann (gem. §34 MsbG) MUSS vor diesem Hintergrund verworfen werden.

Damit die beteiligten Unternehmen weiter wirtschaftlich agieren können und der Rollout nicht zum Stillstand kommt, ist auch kurz- bis mittelfristig eine dynamische Angleichung an die aktuellen Rahmenbedingungen unerlässlich und muss im Messstellenbetriebsgesetz verankert werden. Konkret könnte man einen Realkostenbezug herstellen. Die MSBs könnten in die Lage versetzt werden, ihre Messentgelte selbst zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Ein anderer Ansatz könnte die Orientierung am Markt sein: Preisindex, Inflationsraten und ähnliche Parameter könnten (bspw. unter Aufsicht der BNetzA) für eine dynamische Anpassung herangezogen werden.

(b) Neue Anforderungen und Aktualisierung Kosten-Nutzen-Analyse:

Seit der initialen Kosten-Nutzen-Analyse (2013/2014), die maßgeblich die Struktur und Höhe der Abrechnungsmodalitäten (starr) bestimmt hat, sind eine Reihe weiterer Anforderungen und Rahmenbedingungen eingetreten, die bislang keinerlei Berücksichtigung bzw. Kompensation auf Seiten der Messstellenbetreiber erfahren haben. Als plakative Beispiele seien die Aufwände zur Umsetzung der sicheren Lieferkette, von Firmware-Updates, zur Umsetzung der Steuerung über intelligente Messsysteme und allgemein die vielen und äußerst komplexen Entwicklungs-Inkrementen um das Stufenmodell in die Prozess- und Systemketten auf Seiten der Anwender zu implementieren. Wartungskosten werden dem nicht annähernd gerecht. Auch sind aktuelle Themen wie bspw. Inflation, Preisindex, Lieferengpässe und Krisensituationen im Allgemeinen, WAN-Kosten i.V.m. Qualitätsanforderungen (Redundanz, 450 MHz) zu berücksichtigen. Grundsätzlich muss künftig dynamisch auf bis dato noch unbekannte Probleme reagiert werden können.

Da es eine Reihe weiterer solcher zusätzlichen Aufwände gibt, die in die bisherige Kalkulation keinen Eingang fanden, wird empfohlen, schnellstmöglich eine umfassende Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Analyse zu veranlassen.

(c) Verursachungsgerechtigkeit, Kostenzuordnung und Messentgelt-Struktur:

Der Ansatz einer Standardleistung mit vorherbestimmter **starrer Preisobergrenze**, die im Wesentlichen am Kunden platziert wird und sich aus der bezogenen Energie oder installierten Leistung ergibt, ist weder sachgerecht noch zeitgemäß.

Aus Sicht eines Messstellenbetreibers ergeben sich die **realen Kosten** und damit potenziell die **Messentgelte** im Wesentlichen aus der zu verbauenden Technik und dem gewünschten Funktionsumfang. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Kunden mit unterschiedlichem Verbrauch, aber gleicher Konfiguration/TAF und gleicher verbauter Technik ein anderes Messentgelt zahlen sollen.

Diese Abrechnungs-Systematik mag zum damaligen Zeitpunkt ein pragmatischer Ansatz gewesen sein, um die "Netzdienstlichkeit" verursachungsgerecht auf die Kunden aufzuteilen. Man hatte angenommen, dass mehr Verbrauch auch die Netze mehr belastet und damit diese Kunden auch mehr zahlen müssten. Die Erfahrungen zeigen aber, dass dieser Ansatz in der Realität genau ins Gegenteil verkehrt wird. Die größten Einsparpotentiale liegen im Bereich von Gewerbe und Industrie.

Zudem führt der Ansatz der verbrauchs-/leistungsbezogenen Entgeltstruktur zu zusätzlicher unnötiger Komplexität im Abrechnungsprozess. Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Energiekrise und massiven (nicht planbaren) Energie-Preissteigerungen (aufgrund unvorhersehbarer externer Effekte/Entwicklungen) erleben wir außerdem eine sehr hohe Dynamik bei der Änderung des Verbrauchsverhaltens, die unter Umständen eine nachträgliche - aber nicht sachgerechte - Änderung des Messentgeltes bzw. der abzurechnenden POG zur Folge haben.

Ein Rollout von iMS soll möglichst nach Anlagenarten/Verbrauchseinrichtungen und mit Schwerpunkt Gewerbe/Industrie erfolgen, da hier die größten Effekte auf die Hebung von Flexibilitäten im Netz zu erwarten sind. Eine Freiwilligkeit seitens der Anschlussnehmer bedeutet auch Bekennen für weitere intelligente Produkte und technologische Einsatzmöglichkeiten, damit kann Rollout dort starten bzw. fortgesetzt werden, wo er tatsächlich möglich und gewünscht ist und damit erfolgsversprechende und effizienzsteigernde Aussichten hat.

Die Rollout-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und die Messentgeltstruktur sind im Kontext der dargestellten Überlegungen, des aktuellen Konjunkturrahmens und energiewende-relevanten Technologien anzupassen. Dabei sind weitere Zusammenhänge wie Turnuswechsel für die Messtechnik, Sanierungsfördermaßnahmen für Netzanschluss und Zählerplätze zu kombinieren und möglichst Synergieeffekte zu schaffen.

Auch die Anforderung, dass diese Abrechnungsgrundlage über 3 Jahre gemittelt werden muss, entbehrt jeder sachlichen Grundlage und stellt die Unternehmen, insbesondere bei Neuanlagen, vor Herausforderungen. Es ist schlichtweg bei Neuanlagen nicht lukrativ, intelligente Messsysteme zu installieren, da man kein sachgerechtes Entgelt zur Abrechnung bringen kann: ein systematischer Fehler, der den Rollout bei den für die Energiewende so wichtigen Neuanlagen massiv hemmt.

Für viele Unternehmen bilden diese Verbrauchswerte außerdem die Basis für ihre Rolloutplanung und damit eine der wichtigsten Eingangsgrößen für die wirtschaftliche Planung – Zahlen, die zuletzt leider ständig korrigiert werden mussten und wenig beständig sind. Eine solche (unvorhersehbare) Dynamik bringt hier zusätzliche Unsicherheiten in einem ohnehin bereits schwierigen Geschäftsfeld.

Der VKU empfiehlt daher eine dynamische anforderungs-/anwendungsbezogene Abrechnungsstruktur, die sich an den realen Erfordernissen der Kunden oder der Integration energiewende-relevanter Technologien orientiert.

4. Kundenorientierung & Nutzen

(a) Stärkerer Kundenfokus:

Bei der Messentgelt-Struktur sollte ein Produktbezug Einzug halten (z. B. TAFs). Eine starre Einordnung nach Verbrauch ist nicht sach-/verursachungsgerecht.

Greifbare Mehrwerte schaffen, die nicht nur Energie-, sondern auch Kosteneinsparpotentiale ausweisen.

Die Duldungspflicht auch auf passive Infrastruktur, die im Objekt ggf. anzubringen ist, ausweiten (Antennen, Leitungen, Gefäßsysteme etc.). Vermeidung von Gestattungsverträgen o. ä. aufwändigen Prozessen.

Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anschlussnehmer als “Kunden”, bspw. bezüglich lokaler Datenbereitstellung flexible Lösungen anbieten.

(b) Informationsanschreiben und 8-Wochen-Pflichteinbaufenster:

Die Anschreiben und die damit verbundenen Kosten für Papier und administrativen Aufwand sind nicht mehr zeitgemäß. Durch transparente Prozesse und eine funktionierende Interoperabilität können Endkunden auch im Nachgang noch einen MSB-Wechsel durchführen, sofern der Endkunde dies überhaupt möchte. Im Falle einer POG wäre dies für den Endkunden ohne Mehrwert, da der Endkunde nicht einsparen wird.

(c) Muster-/Feststellungsklage bzw. Sanktionsrechte für den Einbau SMGW vorsehen:

Beim Rollout von iMS und mME sind wir immer wieder mit Kunden konfrontiert, die dem Einbau (grundsätzlich) widersprechen. In der aktuellen Rechtslage müssen wir jeden einzelnen dieser Kunden auf Zutritt verklagen, um unserer Einbaupflicht nachzukommen.

Um den Rollout auch an dieser Stelle rechtssicher voranzubringen, wird eine Musterklage benötigt, die die Rechtmäßigkeit für alle Einbaufälle herbeiführen oder der Kunde mit entsprechenden Sanktionen belegt werden kann (im MFH nicht zu Lasten der Mieter/Anschlussnutzer), die ihn dazu motivieren, Zugang und Einbau zu gewähren.

5. Dynamische und flexible Rollout-Ziele

(a) Flexibilisierung der Rolloutvorgaben:

Es braucht realistische Ziele als Leitplanken, die in quantitativer, territorialer und zeitlicher Dimension an die Erfordernisse von Kunden und Unternehmen anpassbar sind.

Pflichtquoten und Übertragungs-/Ausschreibungszwänge sollten gestrichen und der Rollout ereignisbasiert umgesetzt werden, d. h. Fokus auf Neuanlagen und Turnuswechsel, energierelevante Technologien (§14a EnWG, Einspeiser, Elektromobilität etc.).

(b) Steuern in Verbindung mit Messen:

Unternehmen müssen selbst entscheiden können, ob Steuerung bereits notwendig/angefordert oder ob "nur" iMSys zum Messen eingesetzt wird, eine sehr wichtige Grundlage für späteres Steuern, hier auch Anreize für bestimmte Kundengruppen schaffen, welche in Ihrem Lastverhalten nicht SLP- like sind.

(c) Klarstellung der Rollenverteilung und Prioritäten beim Steuern über iMS

"Herstellung der Steuerbarkeit" obliegt dem MSB/GWA und "Durchführung der Steuerung" dem Netzbetreiber oder Dritten. Darunter fallen aus NB-Sicht statische Steuerung und präventive sowie kurative dynamische Steuerung.